

An die
Städte, Märkte und Gemeinden
sowie Verwaltungsgemeinschaften,
Zweckverbände und Kommunal beherrschte
juristische Personen
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 8. März 2021
R XII/le

Rundschreiben 16/2021

November- und Dezemberhilfen des Bundes für kommunale Unternehmen; mehr Flexibilität durch erweiterten Beihilferahmen

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit [Rundschreiben Nr. 92/2020 vom 03.12.2020](#) und [Nr. 03/2021 vom 12.01.2021](#) haben wir Sie über die Möglichkeit der Beantragung der November- und Dezember-Hilfen des Bundes durch kommunale Betriebe und Unternehmen informiert.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat uns mitgeteilt, dass der Bund auf Grundlage zweier jüngst ergangener Beihilfeentscheidungen der EU-Kommission seine finanzielle Unterstützung für Unternehmen rückwirkend angepasst und flexibilisiert hat (DStGB aktuell 0921-16 vom 05.03.2021). Zum einen hat die EU-Kommission die Höchstbeträge für Corona-Beihilfen spürbar heraufgesetzt. Danach sind Kleinbeihilfen bis 1,8 Millionen Euro (bisher: max. 800.000 Euro) und Fixkostenhilfen bis 10 Millionen Euro (bisher: max. 3 Millionen Euro) möglich. Zum anderen wurde die Vergabe der November- und Dezemberhilfe auf Grundlage einer neuen Schadensausgleichsregelung genehmigt. Diese Verbesserungen sollen an die Unternehmen weitergegeben werden.

In Betracht kommen nunmehr folgende beihilferechtliche Rahmenregelung, auf die Unternehmen ihre Anträge stützen können:

- **Kleinbeihilfenregelung und De-minimis-Verordnung** für Beträge bis insgesamt 2 Millionen Euro;



- **Fixkostenhilferegelung** für Beträge bis insgesamt 10 Millionen Euro. Erforderlich ist ein Verlustnachweis in Höhe der geltend gemachten Zuschüsse, beantragt werden können Zuschüsse in Höhe von 70 Prozent (bzw. 90 Prozent bei Klein- und Kleinunternehmen) in Höhe der ungedeckten Fixkosten;
- **Schadensausgleichsregelung** (ohne betragsmäßige Begrenzung): Erforderlich ist der Nachweis eines Schadens durch den behördlich angeordneten Lockdown (einschließlich dessen Verlängerung). Neben den Verlusten können auch entgangene Gewinne berücksichtigt werden. Der Schadensausgleich ist auf 75 % des Umsatzes aus dem Vorjahresmonat begrenzt.

Bei Beantragung der erweiterten Novemberhilfe und Dezemberhilfe können bereits im Antrag wahlweise die unterschiedlichen Beihilferahmen **kumuliert** ausgewählt werden. Gewisse Kombinationsmöglichkeiten sind allerdings ausgeschlossen (Fixkostenhilfe zusammen mit Schadensausgleich).

Für Antragsteller, die das neue Wahlrecht nutzen möchten, bedeutet dies konkret Folgendes:

- Hat der Antragsteller **bisher noch keinen Antrag** auf November- / Dezemberhilfe gestellt, kann er ab sofort seinen Antrag stellen und dabei das Beihilferegime wählen, auf das er seinen Antrag stützen will.
- Hat der Antragsteller **bereits einen Antrag auf November-/ Dezemberhilfe gestellt**, konnte ihm aber bisher noch nicht die gesamte beantragte Summe ausgezahlt werden, weil er z.B. seinen bisherigen Kleinbeihilferahmen (inkl. De-Minimis) bereits ausgeschöpft hatte oder weil er einen höheren Förderbedarf hatte, kann er einen Änderungsantrag stellen (mit Wahlrecht bzgl. des Beihilferegimes) und den noch ausstehenden Betrag beantragen. Bereits erhaltene November- oder Dezemberhilfe wird angerechnet.
- Hat der Antragsteller bereits auf Grundlage des bisher geltenden Beihilferegimes die volle **Fördersumme erhalten**, möchte aber seinen Antrag **nachträglich auf eine andere beihilferechtliche Grundlage** stützen, kann er einen entsprechenden **Änderungsantrag** stellen.
- Hat der Antragsteller bereits auf Grundlage des bisher geltenden Beihilferegimes (**Kleinbeihilfen bis 1,8 Millionen Euro und De-Minimis bis 200.000 Euro**) die **volle Fördersumme in Höhe von 75 Prozent** des November- oder Dezemberumsatzes 2019 **erhalten**, muss er **nichts weiter veranlassen**.

Anmerkung des DStGB:

Die Anpassungen des erweiterten Beihilferahmens dienen ausschließlich der rückwirkenden Änderung der Berechnung der entstanden Schäden infolge der Corona-bedingten Schließungen in den Monaten März, April und Mai 2020. Bei Beantragung der erweiterten Novemberhilfe und Dezemberhilfe können bereits im Antrag wahlweise die dargestellten unterschiedlichen Beihilferahmen kumuliert ausgewählt werden.

Unabhängig davon bleibt es weiterhin bei der Forderung, dass Bund und Länder einen zweiten Rettungsschirm für die Kommunalfinanzen mindestens für die Jahre 2021 und 2022 aufspannen.

Die überarbeiteten FAQs des Bundes zu den Beihilferegelungen sind abrufbar unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Beihilfe-recht/faq-liste-beihilferecht.html?nn=1869828>.

Weitere Detailfragen bitten wir mit dem zur Antragstellung berechtigten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt zu klären.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied